

des Reg. belässt, das Datum von II, 28 im Anschluss an das von II, 29 von Dec. 12 in Dec. 4 zu ändern, da drei Briefe unmittelbar folgen, die vor Dec. 12 datiert sind (Deutsche Kaisergesch. III, 1121; 3. Aufl.). Aber dieser Annahme ist denn doch auch entgegenzuhalten, dass kleine chronologische Umstellungen auch sonst im Reg. Greg. vorkommen (vgl. z. B. I, 63. 64; II, 73. 74. 75 etc.).

In den Reg. Pontif. würde demnach erhalten müssen n. 4811 die Stelle von 4901, n. 4810 aber die von 4905.

---